



Voranschlag 2020

Budgetgrundlagen für Gemeinden

1. Lohnentwicklung

Vorbemerkung

Die Situation in den einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Nachstehend sind die kantonalen Durchschnittswerte beschrieben. Ob und in welchem Rahmen diese in den Gemeinden abweichen, bleibt unberücksichtigt.

1.1 Rotationsgewinn

Der Rotationsgewinn bezeichnet die Verminderung der Lohnsumme aufgrund von Alterspensionierungen von älteren Lehrpersonen mit hoherlohneinstufung und der neuen Anstellung von jüngeren Lehrpersonen mit tiefererlohneinstufung. Über mehrere Jahre gerechnet beläuft sich der Rotationsgewinn auf zirka 1.0% - 1.3% der Lohnsumme. Damit ist er genügend gross, um die Anlaufstufen und die automatische Stufenerhöhung zu finanzieren. Da dies in jeder Gemeinde anders anfällt, sind nachstehend die zusätzlichen Lohnaufwendungen dieser Änderungen ohne Berücksichtigung des Rotationsgewinns ausgewiesen.

1.2 Automatische Stufenerhöhung

Die automatische Stufenerhöhung benötigt ab 2020 jährlich 0.4% - 0.5% der Lohnsumme:

Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023
Alle Schulstufen	+0.5%	+0.5%	+0.5%	+0.5%

1.3 Individuelle Lohnerhöhung

Für die Jahre 2020 bis 2023 stehen jeweils 0.6% der Lohnsumme zur Verfügung:

Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023
Alle Schulstufen	+0.6%	+0.6%	+0.6%	+0.6%



2. Einmalzulagen

Für die Jahre 2020 und 2023 können 0.2% der jährlichen Lohnsumme für Einmalzulagen budgetiert werden. Es handelt sich dabei um § 19 Abs. 2 lit. b Lehrpersonalverordnung (LPVO):

"(...) dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen (...)"

Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023
Alle Schulstufen	+0.2%	+0.2%	+0.2%	+0.2%

Zusätzlich bleiben 0.2% der Lohnsumme für die vormaligen Mehrklassen-Zulagen in der Volksschule bestehen. Es handelt sich dabei um § 19 Abs. 2 lit. a LPVO:

"(...) 0.35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten (...)"

3. Teuerungsausgleich

Über den konkreten Teuerungsausgleich jeweils ab 1. Januar wird der Regierungsrat gestützt auf § 42 Abs. 1 der Personalverordnung aufgrund der Septemberteuerung entscheiden.

Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023
Alle Schulstufen	+0.5%	+0.7%	+1.0%	+1.0%

4. Mehrkosten 5. Ferienwoche

Die Erweiterung des persönlichen Ferienanspruchs führt ab Schuljahr 2020/21 zu zusätzlichen Ressourcen (VZE). Im Budgetjahr 2020 werden 5/12 dieser Mehrkosten, im Budgetjahr 2021/22 7/12 dieser Mehrkosten relevant.

In Gemeinden, die bisher mit kommunalen Finanzmitteln den zusätzlichen Aufwand aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs ab dem 50. Altersjahr eingesetzt haben, betragen die zusätzlichen Kosten ca. 2.1 %.

Kalenderjahr	2020	2021
Alle Schulstufen	+0.9%	+1.2%

In Gemeinden, die bisher mit kommunalen Finanzmitteln den zusätzlichen Aufwand aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs ab dem 50. Altersjahr **nicht** eingesetzt haben, betragen die zusätzlichen Kosten ca. 2.7 %.

Kalenderjahr	2020	2021
Alle Schulstufen	+1.1%	+1.6%